



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

43.225

Verlängerung des dBG (Vorlage 1A)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

1 Hauptanliegen der GDK

Anlässlich ihrer Stellungnahme zum 1. Gesetzgebungspaket der neuen Vorlage der KVG-Revision hat die GDK folgende Hauptanliegen vertreten:

- Die unveränderte Verlängerung des dringlichen Bundesgesetzes (dBG) vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach KVG wird begrüsst.
- Die vorgesehene Geltungsdauer bis Ende 2006 (2 Jahre) ist voraussichtlich zu kurz und daher mindestens bis Ende 2007 (drei Jahre) verlängern.
- Bei dieser Gelegenheit sollte die Abfolge der Rechnungsbegleichung im dBG präzisiert werden: Zuerst bezahlen die Grundversicherer, dann die Kantone und zuletzt die Zusatzversicherer.

Das dBG regelt den Modus vivendi nach den EVG-Entscheiden von 2001 in Sachen Beiträge der Kanton an die Behandlung auf der halbprivaten und privaten Abteilung in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern. Ohne dBG wären die EVG-Entscheide von 2001 umzusetzen. Dafür fehlt jedoch die Berechnungsbasis. Das dBG verhindert somit ein Chaos im Vollzug.

Die von einigen Seiten geforderte Ausweitung des dBG auf die Privatspitäler ist sachfremd und aus staatspolitischen Gründen nicht akzeptabel, würde doch damit mittels Notrecht ein vollständiger Systemwechsel eingeführt und der parlamentarischen Debatte um die fix-duale Spitalfinanzierung vorgegriffen bzw. gar deren Resultat vorweggenommen.

2 Vorlage des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt eine unveränderte Verlängerung des dBG um 2 Jahre bis Ende 2006 vor. Die Neuregelung der Spitalfinanzierung wird gegebenenfalls das dBG ablösen. Das Anliegen der GDK, die Rechnungsabfolge zu präzisieren, wurde in der Botschaft aufgenommen.

3 Position von santésuisse

Das dBG ist seinerzeit aus einer Verständigung zwischen santésuisse und der damaligen SDK hervorgegangen. Anlässlich ihrer Stellungnahme hatte sich santésuisse dafür ausgesprochen, dass das dBG auf die Privatspitäler auszuweiten sei. Nach einer erneuten Einigung zwischen santésuisse und GDK vom Juli 2004 nimmt santésuisse von dieser Position jedoch wieder Abstand und erklärt sich mit der unveränderten Verlängerung des dBG ebenfalls einverstanden. Damit sollte der Verlängerung nichts im Wege stehen.



4 Konkrete einzubringende Anträge

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, jedoch Verlängerung des dBG bis Ende 2007:

Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 1

¹ In Abweichung von Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung beteiligen sich die Kantone an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen von öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern in der Höhe der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals.

Art. 2

¹ Vom Rechnungsbetrag werden zuerst dem Versicherer die Kosten entsprechend dem Tarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellt, danach dem Kanton der geschuldete Kantonsbeitrag. Der Restbetrag wird dem Zusatzversicherer oder, falls keine Zusatzversicherung besteht, der versicherten Person in Rechnung gestellt.

² Die Spitäler stellen den Versicherern die um den Betrag der Kantonsbeteiligung reduzierte Rechnung zu.

³ Die Regelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen den Spitälern und den Kantonen ist Sache der Kantone.

Art. 3

³ (neu) Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum Inkrafttreten einer Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Bereich der Spitalfinanzierung, längstens aber bis zum 31. Dezember ~~2006~~ 2007 verlängert.

II Schlussbestimmung

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember ~~2006~~ 2007.

Beilagen:

- Fact&Action-Sheet Nr. 2: Dringliches Bundesgesetz
- Vernehmlassungsantwort der GDK vom 21.4.04, vgl. S. 2.

Weiterführende Unterlagen:

Botschaft des Bundesrates vom 26.5.04, Strategie und dringliche Punkte:

<http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-botschaft.htm>

19. Juli 2004 / AY